

Güteschutz



LEITFADEN

zur Durchführung des Gütesicherungsverfahrens
nach den Vorgaben des Güteschutzes Naturstein
im Rahmen der Fremdüberwachung und
der werkseigenen Produktionskontrolle

Teil 1: Verfahrensablauf „Sandäquivalent“
Teil 2: Verfahrensablauf „Kornform“

Vorbemerkung

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, die Abläufe bei der Überwachung gemäß TL G SoB-StB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen für die Hersteller von Baustoffgemischen aus Kalkgestein, die Fremdüberwacher (Prüfstelle nach RAP Stra) und die Straßenbauverwaltung transparenter zu gestalten. Dieser Leitfaden wurde durch Vorstand und Güteausschuss erarbeitet und gilt für alle Mitglieder des Güteschutzes Naturstein, die Kalkgestein abbauen und daraus Baustoffgemische nach TL SoB-StB (z.B. 0/45) oder TL Pflaster-StB (z.B. 0/11) herstellen.

Verfahren

Mit Einführung der ZTV SoB-StB 04 (Ausgabe 2007) am 05.08.2008 in Baden-Württemberg wurde gleichzeitig die ETV-StB-BW Teil 2.2 mit den kalksteinspezifischen Qualitätskriterien „Sandäquivalent“ und „Wasserschluckwert“ durch das Innenministerium ersatzlos gestrichen. Der Güteschutz Naturstein vertritt in der Öffentlichkeit die klare Auffassung, dass im Sinne der in der Vergangenheit regelmäßig nachgewiesenen einwandfreien Materialqualität der Kalksteinindustrie, ausgewählte Zusatzprüfungen zur Gütesicherung weiterhin erforderlich sind. **Aus diesem Grund wurde im Rahmen einer Selbstverpflichtungserklärung die weitere Prüfung des „Sandäquivalents“ (SÄ) in der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und der Fremdüberwachung im bisherigen Umfang auf der Mitgliederversammlung 2008 beschlossen (siehe hierzu Teil 1 dieses Leitfadens). Im Jahr 2009 wurden die erhöhten Anforderungen an die „Kornform“ (SI₂₀ statt SI₅₀) und Prüfhäufigkeiten (WPK: wöchentlich statt monatlich) als Teil 2 dieses Leitfadens mit aufgenommen. Die o.g. Prüfungen und Prüfhäufigkeiten gehen über die Forderungen nach dem derzeit gültigen Regelwerk im Straßenbau hinaus und sind im Rahmen der Selbstverpflichtung zusätzlich zu den nachzuweisenden Eigenschaften nach TL Gestein-StB bzw. TL SoB-StB zu beachten.**

Die Anlagen beschreiben das Verfahren zur Sicherstellung der Qualität im Sinne der Beschlüsse vom 12.11.2008 und 18.11.2009. Der Fremdüberwacher überprüft bei seinen halbjährlichen Werksbesuchen, ob die Kriterien gemäß Anlage eingehalten werden. Gegebenenfalls ist eine erneute Probenahme durch den Fremdüberwacher zu veranlassen. Neben der Materialprüfung werden auch die WPK-Aufzeichnungen im Rahmen des Werksbesuchs überprüft. Die Fremdüberwachung ist für Mitglieder des Güteschutzes Naturstein erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfhäufigkeiten und Grenzwerte nach der Anlage nachgewiesen sind.

Ausblick

Die Selbstverpflichtungserklärung der Natursteinindustrie wird eine zentrale Rolle in der technischen Öffentlichkeitsarbeit spielen. Der Vorstand und Güteausschuss des Güteschutzes Naturstein wird die Qualitätsentwicklung beobachten und - falls erforderlich - den Leitfaden um weitere Festlegungen erweitern und anschließend der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung empfehlen.

Die Natursteinindustrie bekennt sich zu ihrer Verantwortung für die Produktqualität und ist bereit diese - auch ohne behördliche Vorgaben - zu übernehmen. Die Güteschutzmitglieder wollen sich mit dieser **QUALITÄTSOFFENSIVE** bewusst von anderen Herstellern und Baustoffen positiv absetzen und mit diesem Alleinstellungsmerkmal erfolgreich an die Erfahrungen aus der Vergangenheit anknüpfen.

Ostfildern, 25.11.2009

Verantwortlich für den Inhalt:

**GÜTESCHUTZ NATURSTEIN
BADEN-WÜRTTEMBERG e. V.**

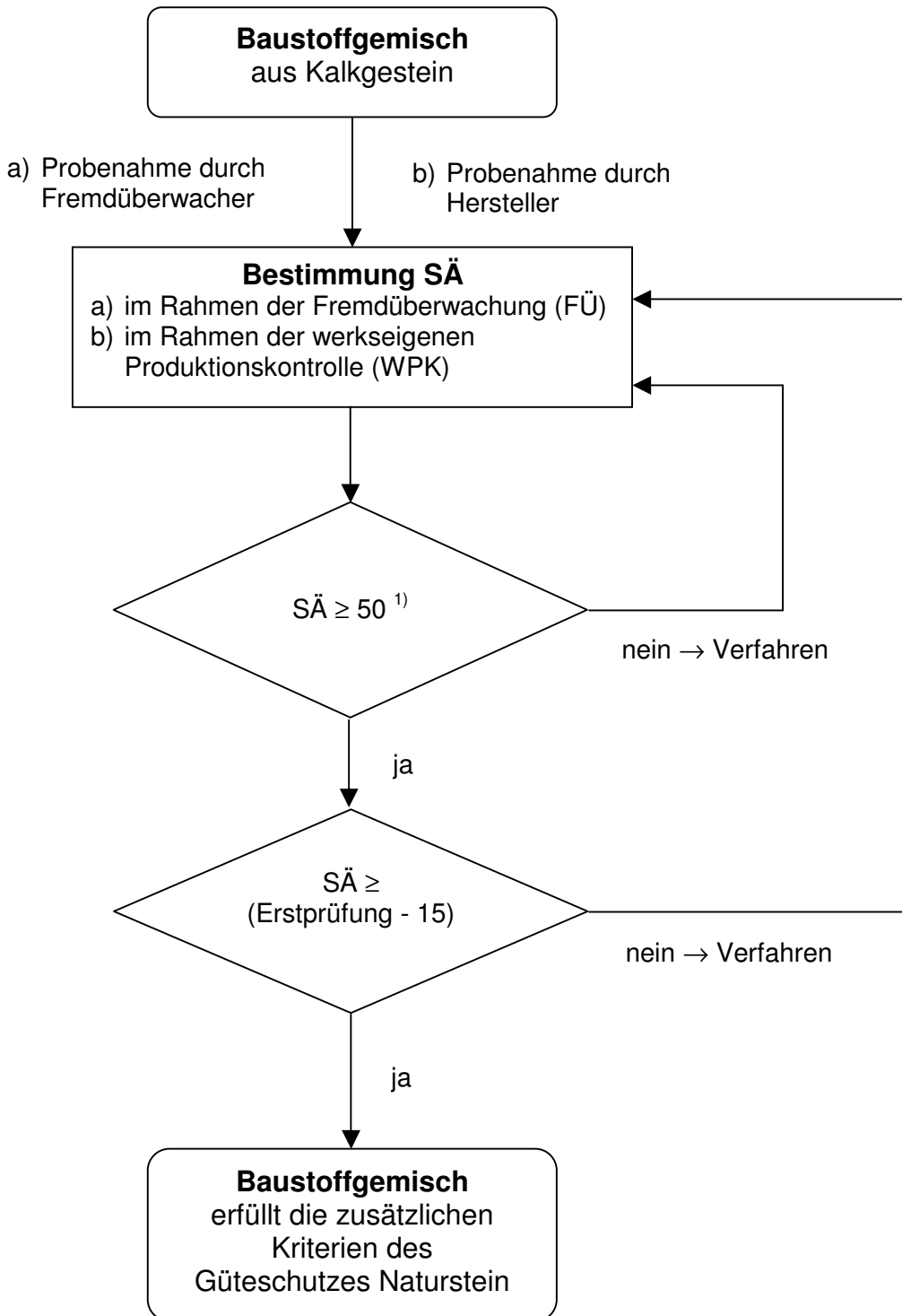
Gerhard-Koch-Str. 2

73760 Ostfildern

Tel.: 0711 3 27 32 – 100, Fax: - 127

Internet: www.gsnst-bw.de

Teil 1: Verfahrensablauf „Sandäquivalent“



Verfahren bei Grenzwert-unterschreitung:

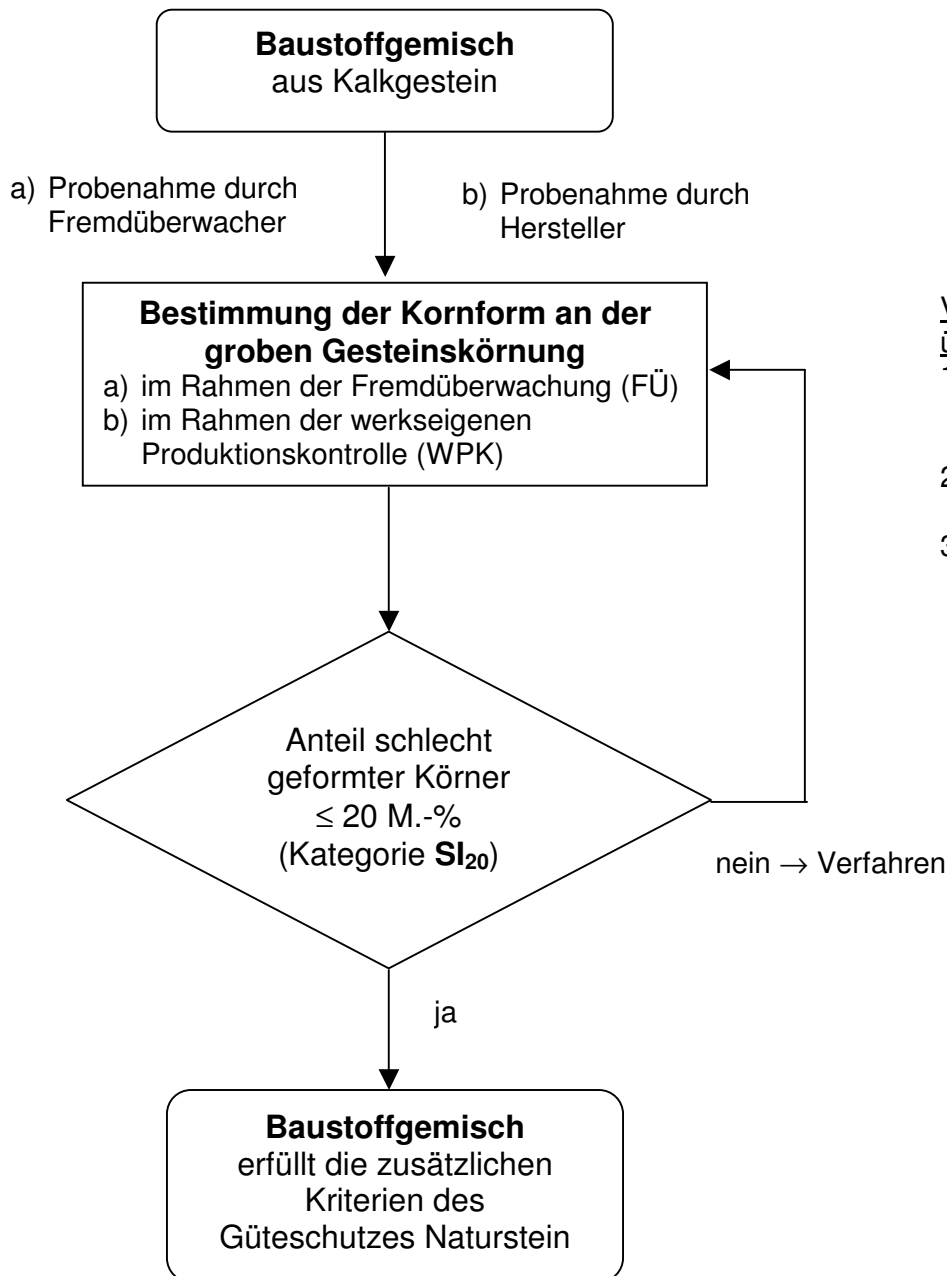
1. Korrekturmaßnahmen durch Hersteller und Dokumentation im WPK-Handbuch
2. erneute Probenahme durch **Hersteller**
3. erneute Prüfung
 - a) durch Fremdüberwacher (Abweichung bei FÜ)
 - b) durch Hersteller (Abweichung bei WPK)

¹⁾ Anforderung bei Erstprüfung: SÄ ≥ 55

Prüfhäufigkeiten Sandäquivalent

- im Rahmen der WPK: 1 mal in der Woche
- im Rahmen der Fremdüberwachung: 2 mal im Jahr

Teil 2: Verfahrensablauf „Kornform“



Prüfhäufigkeiten Kornform

- im Rahmen der WPK: 1 mal in der Woche
- im Rahmen der Fremdüberwachung: 2 mal im Jahr